

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/35
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/35)

15. Juni 2009

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 6: Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

Inhalationstoxische Stoffe und Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Geeignete Auswahl der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr bei den inhalationstoxischen Stoffen der UN-Nummern 1510, 1810, 1834 und 1838.
Zu treffende Entscheidung:	Entwicklung von Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr, die an die Eintragungen der UN-Nummern 1510, 1810, 1834 und 1838, jeweils Verpackungsgruppe I, angepasst sind.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Dokument OTIF/RID/RC/HAR/2009/1 (ECE/TRANS/WP.15/HAR/2009/1) und Bericht der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung (OTIF/RID/RC/2009/16 und Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16 und Add.1)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. In Absatz 26 des Berichts OTIF/RID/RC/2009/16 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16) der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften wird an die Gemeinsame Tagung die Bitte gerichtet, die Zweckmäßigkeit der den UN-Nummern 1510, 1810, 1834 und 1838 zugeordneten Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr zu bewerten. Im Dokument OTIF/RID/RC/HAR/2009/1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/1) sind für die UN-Nummern 1510, 1810, 1834 und 1838 Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr in Übereinstimmung mit den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.1.3.5.3 vorgeschlagen. In den zitierten vier Fällen führt dieser Ansatz jedoch nicht zu einer Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, welche die Hauptgefahr dieser Stoffe wiedergibt.
2. Die fraglichen Stoffe waren vor der Berücksichtigung der Inhalationstoxizität, die von den UN-Experten im letzten Biennium vorgenommen wurde, anderen Klassen (5.1 und 8) zugeordnet. Nach der Berücksichtigung der Gefahr der Inhalationstoxizität wurden diese Stoffe in die Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I verschoben. Die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr vor und nach der neuen Zuordnung sind in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben.

UN- Nummer	Klasse		Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
	momentan	gemäß den UN- Modellvorschriften	momentan	gemäß Vorschlag im Bericht OTIF/RID/RC/2009/16
1510	5.1	6.1	559	665
1810	8	6.1	X80	668
1834	8	6.1	X88	668
1838	8	6.1	X80	668

3. Die Erläuterungen dieser Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr lauten wie folgt:

559 stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann

X80 ätzender oder schwach ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾

X88 stark ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾

665 sehr giftiger Stoff, oxidierend (brandfördernd)

668 sehr giftiger Stoff, ätzend.

³⁾ Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden.

4. Es ist festzustellen, dass für die UN-Nummer 1510 die in der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 559 enthaltene Information betreffend die Gefahr der spontanen heftigen Reaktion in der neuen Nummer 665 verloren gegangen ist.
5. In gleicher Weise ist für die UN-Nummern 1810, 1834 und 1838 die Information, dass der Stoff mit Wasser gefährlich reagiert und dass bei der Verwendung von Wasser ein Sachverständiger zu konsultieren ist, in der Nummer 668 verloren gegangen.
6. Es existiert keine Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, die sowohl den erhöhten Giftigkeitsgrad als auch die übrigen Eigenschaften berücksichtigt, so dass für die Beibehaltung dieser Informationen, die für die Einsatzkräfte von hoher Bedeutung sind, eine Reihe neuer Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr entwickelt werden müssen, die an die vorhandenen Gefahren angepasst sind.

7. Im Bericht OTIF/RID/RC/2009/16 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16) der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung wird die Wiederholung der Ziffer 6 vorgeschlagen (668). Die Wiederholung der Ziffer 6 in der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr wird momentan für Eintragungen verwendet, die sowohl bei oraler Einnahme als auch bei Kontakt mit der Haut sehr giftig sind. Die Schweiz ist der Ansicht, dass die Gefahr beim Einatmen für die Einsatzkräfte besser durch die Kombination 62 deutlich gemacht wird: Die Ziffer 6 bedeutet "giftig" und die Ziffer 2 wird für ein Gas oder in diesem Fall für Dämpfe verwendet. Dies würde den Einsatzkräften die Unterscheidung zwischen der Giftigkeit beim Einatmen und der oralen Giftigkeit oder der Giftigkeit beim Kontakt mit der Haut ermöglichen.

Antrag

8. In der Liste der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr in Absatz 5.3.2.3.2 folgende Eintragungen hinzufügen:
- "6259 beim Einatmen sehr giftiger Stoff und stark oxidierender (brandfördernder) Stoff, der spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
 - 628 beim Einatmen sehr giftiger Stoff und ätzender Stoff
 - 623 beim Einatmen sehr giftiger Stoff und entzündbarer Stoff (Flammpunkt nicht über 60 °C)
 - 62 beim Einatmen sehr giftiger Stoff
 - X628 beim Einatmen sehr giftiger Stoff und ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾
 - X6288 beim Einatmen sehr giftiger Stoff und stark ätzender Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾".

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 623 existiert bereits und ist giftigen flüssigen Stoffen zugeordnet, die mit Wasser reagieren und entzündbare Gase bilden.

Da mit diesem Antrag erstmals Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr mit vier Ziffern eingeführt werden, sind weitere Folgeänderungen in den Absätzen 5.3.2.2.3 und 5.3.2.3.1 sowie in der erläuternden Bemerkung zur Spalte 20 in Abschnitt 3.2.1 notwendig.

9. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 bei den UN-Nummern 1510, 1810, 1834 und 1838, jeweils Verpackungsgruppe I, die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr wie folgt ersetzen:

UN-Nummer	vorgeschlagene Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
1510	6259
1810	X628
1834	X6288
1838	X628

10. Im Dokument OTIF/RID/RC/2009/16/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16/Add.1) bei allen inhalationstoxischen Stoffen die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "66" durch "62" ersetzen.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: In der Ausgabe 2009 des RID/ADR sind bereits inhalationstoxische Stoffe enthalten, bei denen die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr nach der Logik dieses Antrags ebenfalls geändert werden müsste. Es handelt sich dabei um fol-

gende UN-Nummern (die momentane Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr ist jeweils in Klammern angegeben): 3381 (66), 3382 (66), 3383 (663), 3384 (663), 3385 (623), 3386 (623), 3387 (665), 3388 (665), 3389 (668), 3390 (668).

Begründung

11. Bei der UN-Nummer 1510 wird die Gefahr der sehr heftigen Reaktion besser durch die Ziffer 9 wiedergegeben.
 12. Das Element "stark oxidierend" ist zwar verloren gegangen, jedoch ist für die Einsatzkräfte die Angabe der heftigen Reaktion wichtiger als die Tatsache, dass der Stoff stark oxidierend ist. Für die übrigen UN-Nummern wird die sehr wichtige Information beibehalten, dass der Stoff gefährlich mit Wasser reagiert.
-